

Sehr geehrter Herr Krüger,

vielen Dank für Ihre E-Mail.

Gemäß § 2 Absatz 5 der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO MV) vom 8. Mai 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2020, ist die Ausübung des sportlichen Trainings im Freien und seit dem 25. Mai 2020 auch auf Indoor-Sportanlagen im Freizeit- und Breitensport, sofern ein Mindestabstand von 2 Metern sichergestellt werden kann und die gestiegenen Hygieneanforderungen und Schutzmaßnahmen eingehalten werden, erlaubt. Die auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten Rahmenempfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes sowie die mit der Landesregierung abgestimmten Rahmenempfehlungen des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern und die sportartspezifischen Regelungen und Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände sind einzuhalten.

Nach Absatz 6 kann die Fortsetzung des Spiel- und Wettkampfbetriebes im Bereich des professionellen sowie des Spitzensportes als sportlicher Vergleich ohne Zuschauerinnen und Zuschauer durch die zuständige Behörde ab 25. Mai 2020 erlaubt werden. Auch hier sind die auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten Rahmenempfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und die sportartspezifischen Regelungen und Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände sind einzuhalten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter meiner u.a. Telefonnummer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christian Briesen

Bürgerbüro
- Staatskanzlei -
Die Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstr. 2-4
19053 Schwerin

Tel.-Nr.: + 49 385 588-10232
Fax-Nr. : + 49 385 509-10232

www.stk.regierung-mv.de

